

# Gesetze und Verordnungen

über die

# Paß-Polizey

in der

Preussischen Monarchie

1817.

Düsseldorf,

gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerey.

## Inhalts-Übersicht.

Allgemeines Paß-Edikt für die Preussische Monarchie. Vom  
22sten Juni 1817.

### I. Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten. . . Seite 1.

### II. Zweyter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland . . . — 4.

### III. Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten . . . — 5.

### IV. Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen . . . — 7.

General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey in  
den Königl. Preuß. Staaten.

### I. Erster Titel. Von der Form der Pässe.

1) Paß-Formular (S. 1.) . . . . . Seite 11.

2) Neuere Form der Pässe (S. 2.) . . . . . — 11.

3) Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a. Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

a. a. Regel (S. 3.) . . . . . — 13.

b. b. Ausnahme (S. 4.) . . . . . — 14.

b. Angabe des Bestimmungsorts (S. 5.) . . . . . — 14.

c. Reise-Route (S. 6.) . . . . . — 15.

d. Reise-Zweck (S. 7.) . . . . . — 16.

e. Anführung der Legitimation (S. 8.) . . . . . — 16.

f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes (S. 9.) . . . — 16.

### II. Zweyter Titel. Von der Befugniß, Pässe zu erteilen.

1) Im Allgemeinen (S. 10.) . . . . . — 17.

2) Insonderheit.

a. an Inländer zu Reisen innerhalb den Königl. Staaten (S. 11.) — 18.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. überhaupt (S. 12.) . . . . . — 18.

b. b. Paß-Blanquets (S. 13.) . . . . . — 19.

<b>III. Dritter Titel. Von den Personen, welche Pässe bedürfen, und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.</b>	
1) Personen, welche Pässe bedürfen (S. 14.)	Seite 19.
2) Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden (S. 15.)	— 20.
3) Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen (S. 16.)	— 21.
4) Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen (S. 17.)	— 22.
<b>IV. Vierter Titel. Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.</b>	
1) Nachsichung der Pässe (S. 18.)	— 22.
2) Legitimation des Passnehmers (S. 19.)	— 22.
3) Atteste der Orts-Polizei-Behörden (S. 20.)	— 24.
4) Aushändigung des Passes (S. 21.)	— 24.
5) Paß-Journal (S. 22.)	— 24.
6) Verlängerung der Pässe (S. 23.)	— 25.
7) Abgelaufene und doppelte Pässe (S. 24.)	— 25.
8) Verfahren in Ansehung verlornen Pässe (S. 25.)	— 26.
<b>V. Fünfter Titel. Von den Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.</b>	
1) Stempelsätze (S. 26.)	Seite 27.
2) Ausfertigungs-Gebühren (S. 27.)	— 27.
3) Allgemeine Bestimmungen (S. 28.)	— 29.
<b>VI. Sechster Titel. Von der Visirung der Pässe.</b>	
1) Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.	
a. Regel (S. 29)	— 28.
b. Ausnahmen (S. 30)	— 30.
2) Befugniß Pässe zu visiren (S. 31.)	— 30.
3) Verfahren bei Visirung der Pässe (S. 32.)	— 30.
4) Stempel und Gebühren (S. 33.)	— 32.
5) Visa-Journal (S. 34.)	— 32.
<b>VII. Siebenter Titel. Von den Legitimations-Karten.</b>	
1) Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten (S. 35.)	— 33.
2) Form derselben (S. 36)	— 34.
3) Stempel und Gebühren (S. 37.)	— 35.
<b>VIII. Achter Titel. Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.</b>	
1) Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.	
a. Ausländer, beim	
a. a. Eingange in die Königl. Staaten (S. 38. u. 39.)	Seite 35.
b. b. Ausgang aus denselben (S. 40.)	— 37.
c. c. Aufenthalt in denselben (S. 41.)	— 38.
b. Inländer (S. 42.)	— 38.
2) Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe haben (S. 43.)	— 39.
3) Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben (S. 44.)	— 39.
<b>IX. Neunter Titel. Allgemeine Bestimmungen.</b>	
1) Möglichste Beförderung der Reisenden (S. 45.)	— 40.
2) Lokale für Besorgung der Paß Angelegenheiten (S. 46.)	— 40.
3) Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten (S. 47.)	— 41.
4) Offizielle Berichte in Paß Angelegenheiten (S. 48.)	— 41.
5) Provinzial Instruktionen (S. 49.)	— 42.

Anlagen.		III
I.	Formular des Passes an Passpflichtige Reisende, zu Reisen im Innern des Staats	Seite 43.
II.	Formular freiwilliger Pässe zu Reisen im Inlande	— 44.
III.	Formular der Ausgangs-Pässe mit Signalement	— 45.
IV.	Formular der Eingangs-Pässe mit Signalement	— 46.
V.	Formular der General-Pässe ohne Signalement	— 47.
VI.	Formular der Spezial-Pässe ohne Signalement	— 48.
VII.	Formular der Jahres-Pässe zum Eingange	— 49.
VIII.	Formular der Jahrespässe zum Ausgange	— 50.
IX.	Formular der Legitimationskarten	— 51.
X.	Formular des Pass-Journals	— 51.
XI.	Formular des Visa-Journals	— 52.
XII.	Formular des Journals der Legitimationskarten	— 52.

**General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königl. Preussischen Staaten betr. Vom 12ten Juli 1817.**

1)	Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben (S. 1.)	Seite 53.
2)	Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind (S. 2.)	— 54.
3)	Äußere Form der Aufenthaltskarten (S. 3.)	— 54.
4)	Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen (S. 4.)	— 54.
5)	Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten (S. 5.)	— 55.
6)	Verlängerung derselben (S. 6.)	— 56.
7)	Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten (S. 7.)	— 56.
8)	Journal der Aufenthaltskarten (S. 8.)	— 57.
9)	Rückgabe der Aufenthaltskarten (S. 9.)	— 57.
10)	Gebühren (S. 10.)	— 57.
11)	Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten (S. 11.)	— 57.

<b>Anlage I.</b>	Formular der Aufenthaltskarten	— 59.
------------------	--------------------------------	-------

<b>Anlage II.</b>	Formular des Journals der Aufenthaltskarten	— 59.
-------------------	---	-------

<b>Verordnung des Polizei-Ministeriums. Vom 10ten September 1817.</b>	Die Unzulänglichkeit der Kundschaften der Handwerksgejellen zu deren Legitimation betr.	— 60.
---	---	-------

<b>Verordnung des Polizei-Ministeriums. Vom 25ten September 1817.</b>	Die Verhältnisse der Passpolizei zur Post betr.	— 60.
---	---	-------

<b>Verordnung des Polizei-Ministeriums. Vom 25ten September 1817.</b>	Unentgeltliche Ausfertigung der Pässe in den Rheinprovinzen	— 62.
---	---	-------

<b>Verordnung des Polizei-Ministeriums. Vom 6ten October. 1817.</b>	Die von den russischen Konsuls auszustellenden Durchgangspässe betr.	— 62.
---	--	-------

<b>Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf. Vom 19ten Octob. 1817.</b>	Verpflichtung der Gastwirthe in Bezug auf die Fremdenpolizei	— 63.
---	--	-------

# Allgemeines Paß-Edikt für die Preussische Monarchie. Vom 22sten Juny 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ꝛ. ꝛ.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-<sup>Allgemeines Paß-Edikt.</sup> Reglement vom 20sten März 1813. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgende Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813., zur förderlichsten Einführung und Befolgung.

## Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts <sup>Erster Titel.</sup> und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu <sup>Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.</sup> Wagen, zu Pferde, oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

- 1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
- 2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
- 3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
- 4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus

Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind; mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;

5) Die Schiffsmannschaft bey See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5;

6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre, ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;

2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

3) Unser Polizei-Ministerium;

4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht bloß für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;

5) Unsere an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unseres Hofes;

6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;

7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landrätthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht bloß zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden;

2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landrätthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben;

4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute;

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen und deshalb in Unsere Staaten zu reisen;

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20sten Februar 1814;

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen, oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet;

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitäns, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden;

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer, oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffen verlangt, oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes: Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimpasse zur weitem Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechnigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

### Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

Zweiter Titel.  
Bestimmungen  
für Reisen aus  
Unsern Staaten  
ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll, ohne einen Ausgangspass zu Wasser, oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspass auch auf Letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10, gedachten Ausnahmen, keine Orts-Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

- 1) Unser Staatskanzler;
- 2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- 3) Unser Ministerium der Polizei;
- 4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Pass lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiministerium näher instruiert werden;
- 5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;
- 6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. No. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Passpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den amnoch gültigen Pass einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

### Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unseres Reichs, soll der Inländer eines Polizeipasses nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen

Dritter Titel.  
Bestimmungen  
zu Reisen inner-  
halb Unserer  
Staaten.

Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Brieffschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, falls die Gesetze des Letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unseres Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeyobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwey Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeltlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

- 1) Die Handwerksgefallen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
- 2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
- 3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es bey dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militairpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegsministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maassgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeybehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen, und die Commandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militair, Pässe ertheilen können. Alle Militairpersonen müssen sich jedoch bey den Gränzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militairpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militaire.

#### Vierter Titel.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen erteilt sein, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

- 1) Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;
- 2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Passinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeltlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizey beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amtsleute, Post-, Forst-, Zoll-, und Akzisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schutzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizey beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlicheren Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeyministerium auf, in Ansehung der beyden letztgedachten Gegenstände die Polizeyverwaltungen mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Aufenthaltskarten haben in:

Vierter Titel.  
Allgemeine Bestimmungen.

dessen nur in den größern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs-Städten statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bey ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten, Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrey ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8 gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courrierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermietten, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bey willkürlicher Strafe keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen aus Unsern Staaten, oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:  
1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirung und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrey ertheilt,

2) Für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen, und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel; dagegen aber

3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bey unvermögenden Passnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreyheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizey die Ausführung

und Handhabung Unserer gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gend'armirie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen, und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juni. 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.  
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewig.

## General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20sten März 1813. aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22sten v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20sten März ergangene, Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird Letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und, in Gemäßheit des §. 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß-Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen

ist; eine weitere Berücksichtigung der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist, und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze, und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26sten December 1808. §. 2. Litr. n. den Regierungen zustehende, Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu ertheilen, den Kreis- oder Orts-Polizeibehörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen ungültig gewesen sein, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Passpolizei beauftragten, Behörden, müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkte und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset unbekanntem, Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sei, auf die kürzeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement, versehen, unzuverlässig sind und gegen willkürliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die, ihnen nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden, Pflichten zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und, dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höflichen Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind; dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen sein zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich, oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einformigkeit in der Verwaltung der Paß-

Polizei akten, damit beauftragten, Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die, dabei vorkommenden, vorzüglichern Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

## Erster Titel. Von der Form der Pässe.

### §. 1.

#### 1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten, Formularen ausgefertigt und erteilt; dagegen aber geschriebene, oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Erster Titel.  
Von der Form  
der Pässe.  
§. 1. Paß-Formulare.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII, und VIII. beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden, Fall anzuwenden sei.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich als, für ihre Unterbehörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königliche Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten, als ungestempelten Paß-Formulare nur an Polizeibehörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privatpersonen verkauft, oder sonst überlassen und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker, oder anderer Privatpersonen werden.

### §. 2.

#### 2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren, Rubriken entweder durchstrichen, oder, bei nicht genauer bekannten, Paß-Inhabern mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

§. 2. Aeußere  
Form der Pässe.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden, Beamten, so wie mit dem, in Druck-

erschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack, oder Wachs deutlich abgedruckten, Amts-Siegel der paßertheilenden Behörde, und endlich mit dem No., unter welchem er in das Paß-Journal (S. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen, oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse, oder auf dem Rücken des PASSES besonders bemerkt werden.

Wenn bey Ausfertigung oder Visirung eines PASSES der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besonderer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu vernachlässigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Paß entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bey eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zur Ermittlung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (S. 21.) so muß letztere vor der Ausantwortung des PASSES dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namensunterschrift bestimmten, Stelle des PASSES und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Paßausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schrei-

bens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht, oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namensunterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des §. 4., Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a) Namen, Stand und Signalement des Pass-Inhabers.

a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namens, so wie des Standes des Paßinhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

§. 3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.  
a. a. Regel.

- 1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;
- 2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militär-Offizianten der, von ihm bekleidete, Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß;
- 3) das Vaterland;
- 4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- 5) die Religion;
- 6) das Alter;
- 7) die Größe der Person und zwar nicht bloß nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maß;
- 8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark ic.;
- 9) die Stirne;
- 10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
- 11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
- 12) die Nase;
- 13) der Mund (Größe, Lippen u. s. w.);
- 14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
- 15) der Bart (Farbe, Stärke);

- 16) das Kinn;  
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schief u. s. w.);  
18) die Gesichtsfarbe (blas, roth, u. s. w.);  
19) die Statur (stark, hager, ic.);  
20) Besondere Kennzeichen, z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produziert werden, das Signalement genau mit dem Passinhaber vergleichen und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Pässe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet (S. 15.): so kommt das Signalement des eigentlichen Passinhabers auf der, dazu bestimmten, Stelle des PASSES, das der übrigen Personen ist aber unter dem Pässe, oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle, aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde, zu bemerken; die, auf dem Pässe mit verzeichneten, Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitem Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1. 6. 7. und 20. gedachten, Punkte.

§. 4.

b. b. Ausnahme.

b. b. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten, Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen, oder andere besondere Verhältnisse, es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. unter 1. 2. und 4. gedachten, Punkte im Kontext des PASSES selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem, dazu genommenen andern Formular die, für das Signalement bestimmte, Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des PASSES mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sey.

§. 5.

b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

§. 5. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Pässe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungs-Ort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

- 1) wenn bei unverdächtigen Passnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs-Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strohmsschiffen u., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
- 2) bei den, im Paß-Edikt am 22sten v. M. S. S. 4. und 10. gedachten, General-Pässen, (Formulare VII. und VIII.); auch kann
- 3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu reisen innerhalb und außerhalb Landes, ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

§. 6.

c. Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reise-Route im Paß angegeben werden, und § 6. Reise-Route.  
genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (S. 5.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation ist der Paß mit einer spezielleren, nöthigenfalls selbst die, auf der Tour liegenden Dörfer angehenden, Reise-Route und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete, polizeiliche Bedürfnis zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paß-Behörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben und die Polizei-Behörde des, darauf gedachten, letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst, oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen, sie muß nebst den, darin enthaltenen, Auflagen von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß in so weit ungültig und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmarie oder den Polizeibeamten an-

gehalten und an die nächste landrätliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft, oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.). Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route, oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders als, mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der passausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Passinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle, oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muß so viel, als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bey unverdächtigen Reisenden, kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Pass eines Signalements nicht bedarf (§. 4.) auf Verlangen des Passnehmers unterlassen werden.

§. 7. Reisezweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt, oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Pass zu bemerken.

Bei andern Personen, genügt die allgemeine Angabe des Reise-Zwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reise-Zwecks überall nicht.

§. 8.

e. Anführung der Legitimation.

§ 8 Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Passinhabers nicht bedürfen (§. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Pass ertheilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern, näher zu bezeichnenden, Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.)

§. 9.

§ 9 Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

h. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu be-

merken und, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Passnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts, oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schifffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte, oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Passnehmers voraus, indem widrigenfalls der Pass auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestimmte Zeit zu beschränken und dem Passinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch Generalpässe auf ein Jahr (S. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahrs dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

### Zweiter Titel.

#### Von der Befugniß Pässe zu ertheilen.

§. 10.

##### 1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reisepässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

- I. der Aus- und Eingangspässe, die, im Pass-Edikt vom 22sten v. M. S. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Behörden,
- II. einiger Pässe der Militärpersonen,
  - 1) das Königl. Kriegs-Ministerium und die kommandirenden Generäle in Ansehung der Pässe an aktive Militärpersonen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Pass-Edikt S. 15.)
  - 2) Militär-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militärpersonen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)
  - 3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die, ihnen untergebenen, aktive Militärpersonen zu Reisen an der Grenze.
- III. der, aus den Korrektions- und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der, deshalb besonders erlassenen, Bestimmungen.

Zweiter Titel.  
Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen  
§. 10. 1. Im Allgemeinen.



§. 11.

2. Insonderheit.

§ 11. a. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten. Außer dem Polizei-Ministerium und den Königl. Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemption, zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten Reisepässe zu erteilen.

Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paß-Polizei bestehenden, Vorschriften genau beobachten.

Orts-Polizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen anderer Orts-Obrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu erteilen, mit Ausnahme jedoch der unter §. 42. gedachten, Fälle und des Falls des verlorenen Passes, in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Paß unter der, §. 42. bemerkten, Vorsicht und nur auf angemessene kurze Frist zu erteilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtsfähige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizeibehörde erteilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

§ 12. b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe. a. a. Ueberhaupt.

Nur die, in den §. 3. und 9. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische, oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu erteilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

1) die, §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nr. II. 1. 2.

und 3. erwähnten, Militär-Autoritäten:

2) die, im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 4. und 5.

Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten, Fälle und

3) die, für besondere Gegenstände überhaupt, oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden erteilte, oder zu erteilende, Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;

4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anerkennung der Pässe

der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden, Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden voraufzugehenden, Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20., das Nähere bestimmt.

§. 13.

b. b. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen, unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen, Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitem Ausfertigung zusenden.

§. 13. b. b. Paßblanquets.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts, ertheilen und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. §. 1. — 9. dieser General-Instruktion und der übrigen Paß-Vorschriften, verfahren und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels, bemerken, daß derselbe im Auftrage der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sey, auch den Tag der Ausgähndigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten, gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene, Datum ergänzen.

Die, solchergestalt im Auftrage und Namen der Regierung ertheilten, Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden, Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten, Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der (§. 48.) bestimmten, Frist den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden, Journals einsenden.

Dritter Titel

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14.

I. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preussischen Staaten ins Ausland oder aus dem Aus-

Dritter Titel.  
Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen welchen sie nicht zu ertheilen.

lande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2. und 8. des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß-Instruktion vom 20. März 1813. §. 10.) durch das Paß-Edikt vom 22. v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die, dort gedachten, Klassen von Individuen Pässe der Polizeybehörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen (Paß-Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgefallen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt sein, mit förmlichen Pässen versehen sein. Auswärtige Conzessionisten können nicht bloß auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Conzession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

§. 15. a. Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Chef Frauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen; Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14. Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brot sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß-Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung, oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterwegs erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung, ist §. 3., bereits das Nähere bestimmt.

Bei den, §. 4. gedachten, Personen bedarf es jedoch der namentlichen An-

führung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu erteilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben, oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen, oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu erteilen.

§ 16. 3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu erteilen sind.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln, oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgefelln, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die bloß um Zehrpennige und Almosen zu sammeln, herumsehweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll, oder dazu Anlaß giebt.

Diejenigen Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln, oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgefelln, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die bloß um Zehrpennige und Almosen zu sammeln, herumsehweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll, oder dazu Anlaß giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militärpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen, Vorschriften und insonderheit das Zirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15ten Oktober 1816. die näheren Bestimmungen.

§. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen, Individuen ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen, oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu erteilen.

§ 17. 4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Dahin gehören insonderheit geringere königliche Offizianten, unter väterlicher, oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen in so

fern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniß des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden, Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

**Vierter Titel.**

**Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.**

**§. 18.**

**1. Nachsuchung der Pässe.**

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten, Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser, Behörde hinreichend legitimirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich, oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie notwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reise-Route u. s. w., einsenden.

Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitem Beförderung an jene, angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der paß-ertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann, hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende, Entschädigung wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

**§. 19.**

**2. Legitimation des Paßnehmers.**

Die Polizei-behörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizei-behörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten, Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekanntem Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit

Vierter Titel.  
Vom Verfahren  
bei Ertheilung  
der Pässe  
§. 18. 1. Nach-  
suchung der  
Pässe.

§ 19. 2. Legiti-  
mation des Paß-  
nehmers.



gefährlichern, Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerlässlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizey erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizey-Beamten, damit auf der eine Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsin, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizeybeamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden, Behörden sind hiefür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (S. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (S. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem der Polizeybehörde unbekanten, Paßsuchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden:

- 1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten.
- 2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder
- 3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandene, Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand, oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die, deshalb zweckmäßig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Berständigen, anzustellenden, Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Dörter, in welchen und durch welche der Reisende geboren, oder gereiset sein will, und über die näheren Verhältnisse des, von ihm angegebenen, Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, Fremde Juden, so wie Handwerksgefelln, Dienstbothen und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Zuspreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstboten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst amnoch stehende Dienstbothen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gefinde auszieht und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenz-Polizeibehörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nr. 3. und Nr. 4. gedachten, Fällen auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und, bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht bloß auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der, Steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

3. Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

§. 20. 3 Atteste der Orts-Polizeibehörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königlichen Regierungen werden amts-säßigen Personen in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers daß dem Gesuche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.), Pässe ertheilen.

§. 21.

4. Aushändigung des Passes.

§. 21 4 Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß in der, §. 1. ff., gedachten, Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizen-Behörde nachgesucht (§. 18.); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.), übersandt.

§. 22.

5) Paß-Journal.

§. 22 5 Paß-Journal.

Jede Polizen-Behörde muß über die, von ihr ertheilten, Pässe ein eigenes Paß-Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen, Formulare führen, und



zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt, oder durch erhaltene Blanquets (S. 13.) berechtigten, Polizey-Behörden, ein dreifaches, nämlich für:

- 1) die Eingang-Pässe,
- 2) die Ausgang-Pässe, und
- 3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt: so muß es alle Materialien (S. 3. bis S. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der, für den Paß gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

S. 23.

6. Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (S. 9.), prolongirt werden kann: so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der S. 10, unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechnigte, Behörde (S. 12.), befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Paßertheilung S. 19. vorgeschriebenen, Grundsätzen verfahren und in Ansehung der, S. 17. gedachten, Personen die, dort bemerkte, Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

S. 23 6 Verlängerung der Pässe.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr nur eine, ihr vorgesetzte, Behörde zur Prolongation berechnigt. Dorfs-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

S. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur

S. 24 7 Abgelaufene und doppelte Pässe.

Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der, von ihnen mitgebrachte, Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der, S. 2. gedachten, Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Ältere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt, oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

S. 25.

8. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

S. 25. 8. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (S. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten, Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlorenen und im Inlande und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten, Pässe und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (S. 46.)

### Fünfter Titel. Von den Stempel- und den Ausfertigungs- Gebühren bei Pässen.

§. 26.

#### 1. Stempel-Gebühren.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens-Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

##### I. beträgt,

- 1) für Aus- und Eingangs-Pässe,
  - a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . . 8 gGr.
  - b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . . 2 gGr.
- 2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . 2 gGr.

##### II. fällt weg,

- 1) bei den, oben unter I. Nr. 1. und 2. erwähnten, resp. Aus- und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvernünftig ist.
- 2) bei den Pässen an Königliche Beamte zu Dienstreisen;
- 3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Jahres-Pässen;
- 4) bei der Prolongation der Pässe;
- 5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen, und aufgenommenen Protokollen (Paß-Edikt §. 19.)

§. 27.

#### 2. Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

##### I. betragen:

- 1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,
  - a. an vermögende Paßnehmer . . . . . 16 gGr.
  - b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . . . . . 8 gGr.
- 2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten Personen gehören . . . 2 gGr.

Fünfter Titel.  
Von den Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.  
§. 26 1. Stempel-Gebühren.

§. 27. 2. Ausfertigungs-Gebühren.



II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten, Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten, Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Passnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizeibehörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizeibehörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizeibehörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen erteilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeltlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paß-Journal spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen werden und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratispässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten, Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten, Stelle mit der Bemerkung: stempel- und gebührenfrei, versehen werden.

Sechster Titel  
Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

1. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., ist die Visi-

§. 28. 3. Allg.  
meine Bestim-  
mungen.

Sechster Titel.  
Von der Visi-  
rung der Pässe.  
§. 29. 1. Fälle,  
in welchen Pässe  
visirt werden  
müssen.  
a. Regel.

zung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

- I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,
  - 1) die Pässe der, am Königl. Hofe akkreditirten, Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt, S. 10., Nr. 5.);
  - 2) die Pässe der, in den Königl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (daselbst);
  - 3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, in sofern letztere durch die Königl. Staaten reisen (Paß-Edikt, S. 3., Nr. 7.).
- II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat ein-, oder aus demselben ausgehenden, Personen, alle Ein- und Ausgangspässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizeibehörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, S. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militärbehörden ertheilten, Pässe (daselbst S. 15.);
- III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die, im Innern des Staats befindlichen, Reisenden:
  - 1) der Paß eines jeden Ausländers, oder Inländers, beim Eingang, oder Ausgang in den Staat, oder aus demselben von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange, (Paß-Edikt, S. 8. und S. 16.), so wie
  - 2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden, Ausländers, von der Polizeibehörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise, (Paß-Edikt S. 8.);
  - 3) jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizeibehörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, (Paß-Edikt S. 16.);
  - 4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt S. 14.) (Formular 1.), welcher länger, als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt, S. 16.), wogegen die, von Inländern, zur leichtern Legitimation, freiwillig genommenen, Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die, in frühern Gesetzen angeordnete, Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (S. 30.) ganz weg. Ob der oben I.—III. gedachte, Grenz- oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflich-

tung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die Königl. Regierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

§. 30. b. Ausnahmen.

Die Polizeibehörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den nicht völlig legitimirten, Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen, oder Interims-Pässen (§. 38.), die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager, oder in andern, näher angegebenen, Orten visiren zu lassen, (§. 5. 6. und 38.)

§. 31.

2. Befugniß Pässe zu visiren.

§. 31. 2. Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die, zur Ertheilung von Pässen berechtigten, Polizeibehörden (§. 11. und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3. Verfahren bey Visirung der Pässe.

§. 32. 3. Verfahren bey Visirung der Pässe.

Die Polizey-Behörden müssen bey diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht bloß bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizey die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation, leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten, Verbrecher und überhaupt aller, der öffertlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Untertanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen, Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maasregeln zu erleichtern.

Die Polizey-Behörden müssen daher auch hierbey nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen, Grundsätzen, und, dem gemäß, in

Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie S. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendasselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbey insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

- 1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
- 2) ob der Paß von einer, dazu berechtigten, Behörde ausgestellt ist;
- 3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist; woben aber nicht bloß bey der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. S. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;
- 4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und
- 5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bey Visirung der Pässe ist auf die Seckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbey Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben, visirt, widrigenfalls aber nach den, S. 43. angeführten, Grundsätzen verfahren werden.

Es ergibt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde, einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produziert; hiervon ist indessen bey bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten, Personen und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (S. 18.) oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II. V. VI. ertheilt werden kann (S. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bey einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern bloß zum Zeugniß, daß er produziert worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizey-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizey-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuln im Auslande an Personen geringen Standes erteilten, Pässen müssen die Grenz- und Polizey-Behörden insonderheit, genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22sten v. M., S. 3. Nr. 5.).

Die Polizey-Behörden müssen bey Visirung eines Passes die, bey demselben von den vorhergehenden Polizey-Behörden begangenen, Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den, dazu geeigneten, Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (S. 43.); triftige Gründe berechtigen sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (S. 6.), so wie wesentliche Mängel das, unten (S. 43.) gedachte, Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber erteilten, Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden, Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten, Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen anderer Behörden muß sie außerdem der, ihr vorgesetzten, Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß oder, wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der S. 2. vorgeschriebenen Art anzubestenden, Anhange erteilt werden und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitem Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist und, wie beim Paß bestimmt ist, (S. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizeibehörde versehen werden; die, für die Pässe selbst in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Kasuren etc. S. 2. gegebene, Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

S. 33.

#### 4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

S. 34.

#### 5. Visa-Journal.

Jede Polizeibehörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem, unter XI. anliegenden, Formulare, halten und in demselben die, von ihr erteilten, Paß-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizeibehörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit

§. 33. 4. Stempel und Gebühren.

§. 34. 5. Visa-Journal.

und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden, Individuen leicht zu ermitteln.

## Siebenter Titel. Von den Legitimations-Karten.

### §. 35.

#### 1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die, im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. nachgelassenen, Legitimations-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die, ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige, Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher,

- 1) nur an passfreie Inländer, mithin nicht an die, im Paß-Edikt §. 14. gedachten, Inländer und
- 2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten

ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, ausser dem Polizei-Ministerium,

- 1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements und
- 2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben

berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Richterämter, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe und es gelten auch die, von den, unter 1. und 2. gedachten, Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht blos auf eine Provinz, oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den, in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen, Grundsätzen zu verfahren und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen, (§. 16.), oder dazu förmlicher Pässe bedürfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt, oder versagt werden müssen, auch bei den

Siebenter Titel.  
Von den Legitimations-Karten.  
§. 35. 1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Legitimations-Karten, in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die, für Pässe angeführten, Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizeibehörde ein eigenes Journal, nach dem, unter XII. beigefügten, Formular gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz, oder den Ort, von deren Polizeibehörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben und von der, für seinen neuen Wohnort competenten, Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36.

## 2. Form der Legitimations-Karten.

§. 36. 2. Form der Legitimations-Karten.

Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den, dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf starkem Papier in einem, zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, in sofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken obwalten, (indem hier nach den §. 23., bemerkten, Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der, für Pässe vorgeschriebenen, Art (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizeibehörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können, (§. 4.). Findet die Polizeibehörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken, oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37., bemerkten, Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

§. 37.

3. Stempel und Gebühren.

§ 37. 3. Stempel u. Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

- 1) der Stempel . . . . . 2 gGr.
- 2) die Ausfertigungs-Gebühren . . . . . 2 gGr.

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvernünftigen Personen ganz weg.

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.

§. 38.

1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a. Ausländer, beim

a. a. Eingang in die königlichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Grenze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizeibehörde, zur weiteren Untersuchung abgeliefert oder, wenn sie von einer Polizeibehörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weiteren Verfahren gezogen werden.

Achter Titel. Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.

§. 38 1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a Ausländer, beim

a. a. Eingang in die Königl. Staaten

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

1. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise, hinreichend ausgewiesen hat: so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizeibehörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

- 1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangspass ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigten, Behörde erwirken und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den

Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen, Observation behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen, versehenen, Behörde einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reiseroute (S. 6.) und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen, Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (S. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowol der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen PASSES muß diese und andere darin enthaltenen, Aufgaben genau erfüllen und insonderheit die, ihm vorgeschriebene, Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gens'darmerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen, Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der, zur Visirung ihnen aufgegebenen, Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen und, nach deren Resultat, weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizeibehörde zur weitem Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem, mit einem Interims-Passe versehenen, Reisenden sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen, Papiere von der, ihm den Interims-Paß ertheilenden, Behörde abzunehmen und mit dem, über die Legitimation aufgenommenen, Protokoll, mit der Post, durch einen Boten, oder auf anderem amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche, oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III Wenn aber weder der, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ist, noch der, unter II. angeführte, Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens, oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgränze, als Vagabunde behandelt und daher, in Gemäßheit der Gesetze, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden; der Name und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das, im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizeibehörden für die Verwaltung der Passpolizei, in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise, oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, §. 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanquet einen Eingang-Paß, oder einen Interims-Paß, nach Maassgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachquartiere, so wie mit, oder ohne Bestimmung einer speziellen Reiseroute bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingang-Passes berechtigten, Behörde, wolcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den, im Paß-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten, Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen; dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

b. b. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22sten v. M. §. 8. von einem Ausgang-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maassgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der §. 38. enthaltenen, Anweisung behandelt.

§. 40. b. b. Ausgang aus demselben.

Die Grenzbehörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39. gedachten Personen gehören, oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen, oder, gemäß dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bey irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen und bis zu derselben den Reisenden unter Polizen-Aufsicht behalten.

§. 41.

c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

§ 41. c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die, im Staate sich aufhaltenden, Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §. 38. und 39. enthaltenen, Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2. des Pass-Edikts bestimmten, Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschristmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

§. 42. b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königlichen Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare Nr. 1, allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sey, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden, Frist von der Polizen-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des, ihm jetzt ertheilten nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizeibehörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sey, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22sten v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gens'darmerie durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.), oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.



Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt, oder bis zur Ermittlung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste, gehalten und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die, im Eingang und in den §. §. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruktion enthaltenen, Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat, oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den, §. §. 38. bis 40. gedachten, Grundsätzen behandelt.

§. 43.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte, oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der, ihnen vorgeschriebenen, Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42., gegen paßlose Individuen eintreten.

§. 43. 2 Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Passführer und zwar letztere nicht bloß wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

3. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen auch, wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus; oder in denselben eingelassen, oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesezte, Behörde zur Rüge der Ausstellung zu sen-

§. 44. 3 Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

den, die Paß-Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landesgränze oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den, von ihnen widerrechtlich verlassenen, Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die, S. S. 38. vorgeschriebenen, Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

### Neunter Titel. Allgemeine Bestimmungen.

S. 45.

#### 1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Neunter Titel.  
Allgemeine Bestimmungen.  
S. 45. 1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizeibehörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, auf sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen, Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und, so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige, Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdächtigere Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß-Polizei obnehin entspringenden, Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte, Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen, Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

S. 46.

#### 2. Lokale für Beforgung der Paß-Angelegenheiten.

S. 46. 2. Lokale für Beforgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizen- oder Stadthause ein eigenes Lokal zur Beforgung aller Gegenstände der Paß-Polizen täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden, Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualifizirter und berechtigter, Offiziant anwesend sein; allein die Beforgung der Paß-Angelegenheiten

heiten muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizey beauftragten, Beamten die erforderliche Vorkehrung so getroffen sein, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paßpolizey müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten, Personen und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene, Bekanntmachungen (S. 25.) stets vorhanden sein und genau berücksichtigt werden.

§. 47.

### 3. Verantwortlichkeit der Polizey-Beamten.

Die, mit der Verwaltung der Fremden- und Paßpolizey beauftragten, Behörden und Beamten jedes Grades sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paß-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabey nach Bewandniß, von der vorgesezten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des, durch ihre Schuld verzögerten, Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die, von ihren Unterbehörden hierbey begangenen erheblichen, Fehler und die, deshalb erkannten, Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizeibeamten, welche die, ihnen hierunter obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte, Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bey Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizey-Ministerium zur außerordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48.

### 4. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der, in den Staat gekommenen, und aus demselben ausgegangenen, Reisenden die Polizeibehörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplikat des, in abgewichener Woche von ihr geführten, Visa-Journals (S. 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungen-Aus- oder Eingang-Pässen versehene, Behörde (S. 13.), das Duplikat ihres Aus- und Eingang-Paß-Journals (S. 22.), sowohl zum Polizey-Ministerium

§. 47 3. Verantwortlichkeit der Polizey-Beamten.

§. 48 4 Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

sterium, als zu der, ihr vorgesehnen, Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bey der Uebersendung an das Polizey-Ministerium, in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der erteilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizeibehörden bisher zum Polizey-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an die Königl. Regierungen, zu erstatten so wie die, von diesen an das Polizey-Ministerium monatlich einzuschickenden, Verzeichnisse der, von ihnen erteilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

S. 49. 5. Provinzial Instruktionen.

§. 49. 5. Provinzial Instruktionen.

Den Königl. Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion und sonst die Polizeibehörden ihres Departements oder einzelne derselben mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden, Instruktionen zu versehen und insouderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paßpolizey auf dem platten Lande und die, deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern so wie den Schulzen obliegende, Pflichten die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, unterm 11ten Februar 1814. für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte, Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks, näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiemit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an außer Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königl. Regierungen erlassenen, näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizey-Ministerium einzusenden.

Den Königl. Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paß-Expedition strenge zu halten und, in Gemäßheit des §. 47., die eingetretenen Contradictionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12ten Juli 1817.

Königliches Polizey-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizey-Ministers Durchl.

v. S a m p k.

## Anlagen.

1.

Formular des Passes an passpflichtige Inländer zu Reisen im Innern des Staats.

Königlich Preussische Staaten

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Passpflichtig.

Reise-Pass im Inlande.

gültig auf (Zeitbestimmung)

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen)

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) mit (Frau, Kindern, Bedienten) um (Zweck der Reise) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) reiset und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Pass auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht\*), denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frey und ungehindert reisen und zurückreisen, auch rüchigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Pass muß aber von der Polizei-Obrikeit eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) sich länger als Vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, vifirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

(Ort und Datum.)

Unterschrift des Pass-Inhabers

(Namen der passertheilenden Behörde.)

(ebenfalls)

(Siegel derselben)

Stempel und Gebühren.

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds

1) Stempel . . . gGr

derselben)

2) Gebühren . . . gGr

(Unterschrift des Pass-Expedienten)

Zusammen

\*) Diese, mit größeren Buchstaben gedruckten Worte werden jedoch in die Pässe der Kreis- und Ortsbehörden nicht mit aufgenommen.

Formular der freiwilligen Pässe zu Reisen im Inlande.

Königlich Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Freiwilliger Reise-Paß im Inlande

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person . Fuß . Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen)

Da der (die) Namen und Stand  
 aus (Wohnort)  
 mit (Frau, Kindern, Bedienten)  
 um (Zweck der Reise)  
 über (Reise-Route)  
 nach (Bestimmungsort)  
 reiset und durch (Grund der Legitimation)  
 als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben)  
 der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) er-  
 theilt, und werden alle Civil- und Militair- Behörden  
 ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht\*)  
 demselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frey und  
 ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls  
 ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum).

Unterschrift des Pass-Inhabers.  
(ebensofalls)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

Stempel und Gebühren.

- |                   |     |
|-------------------|-----|
| 1) Stempel . . .  | gGr |
| 2) Gebühren . . . | gGr |
| Zusammen          | gGr |

(Unterschrift des versetzenden Mitglieds  
derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten)

\*) Diese, mit größern Lettern gedruckten, Worte fallen jedoch in den Pässen der Kreis- und Ortsbehörden weg.

Formular der Ausgangs-Pässe.

Königlich Preussische Staaten.

Nr. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Paß

gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Da der (die) (Namen und Stand)

aus (Ort des Aufenthalts)

mit (Begleitung)

um (Reise-Zweck)

über (Reise-Route)

nach (Bestimmungsort)

reiset und durch (Grund der Legitimation)

als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (dersel-

ben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf

(Dauer der Gültigkeit desselben) erteilt und werden alle

Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. an-

gewiesen und ersucht), gedachten (gedachte) (Namen)

mit angeführter Begleitung dahin frei und ungehindert

reisen und von dort zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm

(ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-

Behörde nicht bloß des Grenz-Orts, sondern, ohne Un-

terschied zwischen Stadt und plattem Lande, eines jeden

Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) länger

als Vier und zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und

ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorstehenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

Unterschrift des Pass-Inhabers.  
(ebensofalls.)

Stempel und Gebühren.

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| 1) Stempel . . . . .      | gGr. |
| 2) Ausfertigungs-Gebühren | gGr. |
| Zusammen                  | gGr. |

Formular der Eingangs-Pässe.

Königlich Preussische Staaten.

Nr. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Pass

gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Sinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) mit (Begleitung) um (Reisezweck) von (Ort des Antritts der Reise) über (Reise Route) nach (Bestimmungsort) zu reisen wünscht, und zu dieser Reise durch (Grund der Legitimation) sich als unverdächtig legitimirt hat; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Pass auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) ertheilt und werden alle Civil- und Militair Behörden ersucht (oder resp. ersucht und angewiesen), gedachten (gedachte) (Namen) mit der angeführten Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und resp. zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Pass muß aber von der Polizeibehörde sowohl des ersten Orts, bei welchem der Inhaber über die Grenze geht, als ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, eines jeden Orts, an welchem er (sie) länger, als Vier und zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

Unterschrift des Pass-Inhabers. (ebenfalls)

Stempel und Gebühren.

1. Stempel . . . . . gGr.
2. Ausfertigungs-Gebühren . . . . . gGr.

Zusammen

(Ort und Datum)

(Namen der passvertheilenden Behörde)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorstehenden Mitgliedes derselben)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

Formulare der General-Pässe ohne Signalement \*).

**Königlich Preussische Staaten**

Nr. des Pass-Journals. (Stempel.)

(Inland.)

(Königl. Siegel.)

(In- und Ausland.)

**General-Pass**

gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zu Reisen innerhalb (und ausserhalb) den Königl. Staaten — (Zeitbestimmung) gegenwärtiger General-Pass ertheilt und daher jede Civil- und Militair-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten, (gedachte) völlig legitimierten, (legitimirt) Inhaber, (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung binnen obbemeldetem Zeitraum (sowohl) innerhalb (als) ausserhalb den Königl. Staaten frei und ungehindert (ein und ausgehen und) reisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Pass muß aber von der nächsten Gränz-Polizeibehörde visirt werden \*\*).

(Ort und Datum.)

(Namen der passertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

Stempel . . . . . gGr.

Ausfertigungs-Gebühr . . . . . gGr.

überhaupt

\*) Von diesem Formular sind doppelte Abdrücke erforderlich, erstens zu General-Pässen für Reisen innerhalb den Königlichen Staaten, in welche die mit größerer Schrift gedruckten, auf Reisen in das Ausland sich beziehenden Stellen wegbleiben, und zweitens zu General-Pässen für Reisen innerhalb und ausserhalb Landes zugleich, in welche jene Stellen, so wie der Schluß aufgenommen werden; in den ersten kommt unter der Nummer des Pass-Journals nur die Bemerkung: Inland, in den letztern dagegen: In- und Ausland.

\*\*\*) Auch dieser Absatz fällt in den, nur zu Reisen innerhalb Landes ertheilten, General-Pässen weg.



Formular der Spezial-Pässe ohne Signalement.

Königlich Preussische Staaten.

Nro. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel).

Reise-Paß.

gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zur Reise nach (Bestimmungsort) auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) der gegenwärtige Paß ertheilt und daher jede Civil- oder Militair-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht\*), genannten (genannte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung dahin frey und ungehindert reisen und von dort resp. zurückreisen, auch ihm (ihr) nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . . gGr.

2) Gebühren . . . . . gGr.

Zusammen

\*) Diese groß gedruckte Stelle fällt in den Pässen der Kreis- und Ortsbehörden weg.

VII.

Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.

(Paß-Edict vom 22. Juni 1817. §. 4. No. 1.)

Königlich Preussische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. des Paß-Journals.

(Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Eingangsjahres-Paß

für den (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Da dem (der) (Namen und Stand) zu (Wohnort) nach vorgängiger hinlänglicher Nachweisung seiner (ih- rer) Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, in Gemäß- heit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817. §. 4. No. I. gestattet ist, zum Behuf (Anfüh- rung der Geschäfte, zu welchen der Paß erteilt ist) von heute bis zum (Tag des Ablaufs dieses Passes), so oft, als seine (ihre) vorgedachten Geschäfte es er- fordern, ohne daß er (sie) dazu jedesmal eines beson- dern Passes bedarf, in den Bezirk der unterzeichneten Behörde zu reisen, in demselben sich aufzuhalten und aus demselben zurückzureisen; so werden alle Civil- u. Militair-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde, untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst seiner Familie und der, zu seinem (ihrem) Geschäft nöthi- gen, Dienerschaft den Eingang, den Aufenthalt und die Rückreise in und aus dem Kreis-Polizei-Bezirk auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Produktion eines speziellen Passes frey und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes ist aber schul- dig, denselben jedesmal von der Polizei-Behörde des Grenz-Orts und jedes Orts, wo er sich länger, als Vier und Zwanzig Stunden aufhält, visiren zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Paßertheilenden Behörde.)

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsetzers.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Formular der Jahres-Pässe zum Ausgange.

(Paß-Edict vom 22. Juni 1817. S. 10.)

Königlich Preussische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

Nr. des Paß-Journals.

(Königl. Siegel.)

(Stempelfrei.)

Ausgangs-Jahres-Paß

für (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Nachdem der (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängiger hinlänglicher Legitimation, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817. S. 10 die Erlaubniß erhalten hat, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt worden) von heute bis zum (Tag des Ablaufs des Passes) so oft, als vorbemeldete Geschäfte es erfordern, ohne jedesmal eines besonderen Ausgangs-Passes zu bedürfen, in den, dem (Namen des Kreises) Kreise zunächst angrenzenden, District von zwei Meilen des Auslandes zu reisen und aus demselben wieder zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedächte) (Namen u. Stand) nebst Familie und der, zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft den resp. Aus- und Eingang und Aufenthalt, mithin die Hin- und Rückreise auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Produktion eines speciellen Passes frey und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes muß aber denselben jedesmal, daß er über die Grenze geht, der resp. Grenz-Polizey-Behörde zur Visirung vorlegen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift wie in dem vorhergehenden Formulare.)

Formular der Legitimations-Karten.

Nr. des Journals.

(Stempel.)

**Legitimations-Karte.**

Signalement.			
1. Vaterland	9. Nase	<p>Dem (der) (Namen und Stand) zu (Wohnort) wird zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, in Gemäßheit des allerhöchsten Paß-Ediktes vom 22ten Juni 1817, die gegenwärtige, von heute an auf ein Jahr gültige Legitimations-Karte erteilt.</p> <p>(Ort und Datum.)</p> <p>(Namen der Behörde.)</p> <p>(Siegel derselben.)</p> <p>(Unterschrift wie oben.)</p>	
2. Religion	10. Mund		
3. Alter	11. Zähne		
4. Größe Fuß Zoll	12. Bart		
5. Haar	13. Kinn		
6. Stirn	14. Gesicht		
7. Augenbraunen	15. Gesichtsfarbe		
8. Augen	16. Statur		
Besondere Kennzeichen.			
Unterschrift des Inhabers.			
<p>Stempel 2 gGr.</p> <p>Gebühren 2 gGr.</p> <p>Zusammen 4 gGr.</p>			

Formular des Paß-Journals.

**Journal**

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 . . . ausgestellt, Reise-Paße.

des Paß-Inhabers																													
Laufende Nummer	Datum der Ausstellung.	Nr. und Summe	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion	Alter	Größe	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift	Wodurch er legitimirt.	Bestimmungsort des Reisenden.	Zweck der Reise.	Reise-Route.	Dauer des Passes.	Erlegte Gebühren.	Anmerkungen.



# General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königlich Preussischen Staaten betreffend.

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22sten vor. Monats vollzogenen, Paß-Edikte, um theils unverdächtigen Reisenden die, ihnen auf Erfordern obliegende, Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen, Personen zu befördern, die Beibehaltung der, in mehreren Städten der Monarchie bisher schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen, Aufenthaltskarten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Edikts dem Polizei-Ministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruction zu erlassen: so wird, dem gemäß, den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

## §. 1.

### 1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben.

Nach Vorschrift des Paß-Edikts vom 22sten vor. Monats sollen Aufenthaltskarten nicht in allen Städten, sondern nur in

- 1) den größern Städten,
- 2) den Handelsstädten, und
- 3) den Festungsstädten

eingeführt, oder beibehalten werden, die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen, oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgränze, oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen und die Polizei-Behörden derselben wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthaltskarten mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen den Aufenthaltskarten bestehenden, Verfassung, in sofern sie von der gegenwärtigen Instruction abweicht.

§. 1. 1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben.

Ston  
Pol. u. u. u. u. u.  
D. u. u. u. u. u.  
G. u. u. u. u. u.

2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

§. 2. 2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sei welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3.

§. 3. 3) Äußere Form der Aufenthaltskarten.

3) Äußere Form der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden, Formular gedruckt, sind ungestempelt und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffenden, Gegenstände dient die heute erlassene General-Instruktion zur Verwaltung der Pass-Polizei, in so fern sie auf Aufenthaltskarten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Pass-Instruktion Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4.

§. 4. 4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchen Aufenthaltskarten Statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen, oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:  
I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung, oder kein ordentliches Gewerbe haben,

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst

Weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung hat.

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen, oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Diensthoten, welche im Orte nicht geboren sind, oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerksgefelln, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger, als 3 Tage nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten und bei unbescholtener Führung des Gefellen zulässig ist;

5) Berechtigte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die, in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltende, anoch im Dienste stehende, Königl. Civil- und Militär-Diener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthaltskartenspflichtigen Familie, mithin nicht bloß der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Diensthoten, in so ferne beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edikts vom 22sten v. M. S. 2. No. 7. auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§. 5.

5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen des Fremden, in so fern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden, Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen: unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht; dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen, Classen, gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht, oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

§. 5. 5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen, Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

S. 6.

§ 6.6) Verlängerung derselben

6) Verlängerung derselben.

Die Polizeibehörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bey einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabey, besonders bey Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bey ihrer Ertheilung verfahren werden (S. 7.)

S. 7.

§ 7.7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

7) Verfahren bey Ertheilung der Aufenthaltskarten.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwey Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritte aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden, Verhältnisse bey der Polizey-Behörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Pass-Instruktion nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizey-Behörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bey höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizey-Behörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauen Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die, in der heutigen General-Instruktion für die Pass-Polizey-Verwaltung in Ansehung der Legimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der, gegen sie zu beobachtenden, Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen, Vorschriften sind auch hierbey zu befolgen und müssen insonderheit bey den, am Orte erst ankommenden, Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des, von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizey-Behörde sorgfältig aufzubewahrenden, Passes ertheilt.

§. 8.

8) Journal der Aufenthaltskarten.

Bei der Polizei-Behörde ist, nach dem, in der Anlage II. enthaltenen, §. 8. 8) Journal der Aufenthaltskarten. Formular ein Journal der Aufenthaltskarten zu halten, worin die, von ihr ausgegebenen, Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9.

9) Rückgabe der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt, §. 9. 9) Rückgabe der Aufenthaltskarten. oder darin in ein, von derselben ihn befreiendes, Verhältniß tritt, resp. gegen Rück-Empfang des Passes, an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden.

§. 10.

10) Gebühren.

Die Aufenthaltskarten werden stempelfrey ausgegeben.

Die Ausfertigungs-Gebühren für dieselben betragen:

I. bey Personen aus höhern Ständen bey einem Aufenthalt von

- 1) drey bis acht Tagen . . . . . 2 gGr.
- 2) acht bis vierzehn Tagen . . . . . 4
- 3) mehr als vierzehn Tagen . . . . . 8

II. bey Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeltlich.

Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlte Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

§. 11.

II. Pflichten der Gastwirth und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Den Orts-Einwohnern, bey welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirth und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bey ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen





### U n l a g e I.

#### Formular der Aufenthaltskarte.

Aufenthaltskarte für (Namen und Stand) auf (Dauer).  
Gebühren: (Summa)

Personbeschreibung. Alter Größe Haar Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesicht Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen:	Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Bohnort) wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer des Aufenthalts) aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise im Polizei-Bureau zurückgegeben werden.  N. N. (Namen des Orts und Datum)  (Amtstitel der Behörde.)  (Siegel derselben.) <span style="float: right;">(Unterschrift.)</span>  (Unterschrift des Paß-Inhabers.)
---	--

### U n l a g e II.

#### Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

**J o u r n a l**  
der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18  
ausgegebenen, Aufenthaltskarten.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zunamen des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung.	Dauer der Karte.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation der Aufenthaltskarte.					Bemerkungen.
									Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Fünfte	

Die unzulänglich-  
keit der Kundschaften der  
Handwerksgesellen zu deren Legitimation betr.

Ungeachtet die Kundschaften der Handwerksge-  
1809 für unzulänglich zu deren polizeilichen Legitimation erklärt sind, und ih-  
re Visirung mehrmals ausdrücklich untersagt ist, so stehen dieselben doch hie und  
da noch in Ansehen, und werden selbst, den Pässen gleich visirt.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, die betreffenden Behörden Be-  
hufs der Abstellung dieses Mißbrauches anzuweisen, und ihnen aufzugeben, bey  
einer Strafe von zehn Thalern, die Kundschaften der Handwerksge-  
ellen weder als Pässe anzusehen und zu behandeln, noch zu visiren.

Berlin, den 10. September 1817.

In Abwesenheit  
des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht  
K a m p f.

An die Königl. Regierung  
zu Düsseldorf.

Die Verhältnisse  
der Passpolizei  
zur Post betr.

Da über die Vorschriften des Paß-Edikts vom 22. Juny d. J. in Bezie-  
hung auf die Verhältnisse derjenigen, welche mit ordentlicher oder mit Extrapost  
reisen, und insonderheit über die Verbindlichkeit bekannter und unverdächtiger  
Postreisender, zu Reisen im Inlande Pässe zu nehmen, so wie über die Visirung  
der Pässe, wenn die Posten zur Nachtzeit ankommen, verschiedene Zweifel und  
Anfragen entstanden sind; so bin ich, Behufs einer hierüber zu erlassenden an-  
gemessenen Bestimmung, mit dem Königl. General-Post-Amte in nähere Com-  
munkation getreten, in deren Folge, in Gemäßheit der, dem Paß-Edikte vom  
22. Juny c. zum Grunde liegenden Akten, festgesetzt worden ist:

- 1) daß Reisen mit Königl. Journalieren, den mit der ordentlichen Post, in  
passpolizeilicher Beziehung, völlig gleich zu achten;
- 2) daß die Legitimations-Karten, auch in Beziehung auf Postreisen inner-  
halb Landes, die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten;
- 3) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desglei-  
chen die, mit gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer, zu Reisen  
innerhalb Landes auf ordentlichen Posten, keiner besondern  
Pässe bedürfen, mithin es hierunter, auch für Reisen auf der ordentlichen  
Post, bey dem §. 12. des Paß-Edikts vom 22. Juny c. verbleibet;
- 4) daß, um Reisende so wenig wie möglich aufzuhalten, die Gränz-Post-  
ämter die, aus dem Auslande mit der ordentlichen oder mit Extrapost,  
in die Königl. Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Posten  
in der Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizeibehörde weiter

befördern, jedoch anweisen sollen, den Eingangspasß, auf der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu lassen, und endlich

5) daß Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Gränzstation in der Nacht berührt wird, nachzulassen ist, sich die Visa ihrer Pässe bey der zunächst vorher liegenden Polizeibehörde zu bewirken.

Das Königliche General-Postamt hat hiernach, durch ein eignes Circulare sämtliche Königl. Postämter unterm 15. d. M. mit Anweisung versehen.

Der Königl. Regierung eröffne ich dieses mit dem Auftrage, auch Ihrer Seits diese Bestimmungen in Ihrem Departement bekannt zu machen, und die untern Polizeibehörden zu deren Befolgung anzuweisen.

Zugleich mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam,

a) daß die Polizeibehörden von jetzt an, wegen der sub Nr. 3 gedachten Bestimmung, nicht zu unterlassen haben; diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Postamte des Ortes, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt zu machen,

b) daß, wenn besondere Gründe erfordern sollten, daß die Visirung der Ein- und Ausgangspässe, an einem oder dem andern Gränzorte selbst, und nicht wie unter Nr. 4 und 5 bestimmt, auf der nächsten resp. nachfolgenden, oder vorhergehenden Station erfolge, bey der Polizeibehörde des Gränzortes dazu ein qualifizirter Polizeibeamter dergestalt beauftragt werde, daß den Reisenden überall kein Aufenthalt erwachse, und

c) daß die, den Gränzorten nächsten Polizeibehörden angewiesen werden, der Polizeibehörde des Gränzortes, zur Vervollständigung der, von derselben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der, an deren Stelle, von ihnen visirten Pässe zu übersenden, so wie auch, daß die Postämter in den Gränzorten zu ersuchen sind, die in der Nacht durchpassirten Reisenden, der Polizeibehörde des Ortes bekannt zu machen, damit neben der, durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der, in den Staat ein- und aus demselben ausgegangenen Personen nicht leide.

Berlin, am 25. September 1817.

In Abwesenheit,

des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht.

K a m p f.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Unentgeltliche  
Ausfertigung  
der Pässe in den  
Rheinprovinzen.

Da nach dem Berichte Ew. Excellenz und der Königl. Regierung vom 13. d. M. in Folge der, jetzt noch bestehenden ältern Verfassung, die Erhebung von Ausfertigungs-Gebühren für Pässe, bisher dort nicht statt gefunden hat, so mag es dabei auch sein Bewenden behalten, bis die Einführung von Sporteln in andern Administrationszweigen, wo selbige bis jetzt noch nicht üblich gewesen sind, erfolgen wird.

Berlin, am 25. Septemb. 1817.

In Abwesenheit v.

gez. von K a m p t z.

An die Königl. Regierung in Köln.

Abschrift vorstehender Verfügung ist der Königl. Regierung in Düsseldorf zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, am 25. September 1817.

In Abwesenheit

des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

K a m p z.

An die Königl. Regierung in Düsseldorf.

Die von den rus-  
sischen Konsuls  
auszustellenden  
Durchgangspässe  
betr.

Da den Kaiserlich Russischen Konsuln nach den russischen Passgesetzen die Befugniß zusteht, Pässe zum Eingange in das Russische Reich zu ertheilen, so sind die, von denselben zu diesem Ende, sowohl an Russische Unterthanen, als an andere Ausländer ausgestellten, Pässe, zum Zweck der Durchreise durch die Preussische Staaten nach Rußland und dem Königreiche Polen, für genügend anzusehen, ohne daß es des Passes einer andern Behörde bedarf. Dagegen müssen die Pässe dieser Art, von den diesseitigen Gränz-Polizeibörden visirt werden, und es kann, da hier überhaupt nur die Rede von den, gedachten Konsuls, zur Reise nach Rußland und Polen ertheilten Pässen ist, diese Erläuterung des Passedikts von 22. Juni d. J. nicht auf Reisen in die Königlich Preussischen Staaten erstreckt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, diese Bestimmung in Ihrem Departement zur Ausführung zu bringen.

Berlin, am 6. Oktober 1817.

In Abwesenheit

des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

K a m p z.

In Gemäßheit des §. 18. des vorstehenden Passbuchs von 22. Juni d. J. <sup>Verpflichtung</sup> <sup>der Gastwirthe</sup> <sup>in Bezug auf die</sup> <sup>Fremdenpolizey.</sup> <sup>I. 10204.</sup> machen wir insbesondere die Gastwirthe auf ihre Obliegenheiten in Ansehung der Fremdenpolizey aufmerksam, welche nach den bestehenden Brordnungen folgende sind.

1) Alle Gastwirthe in den Städten und andern verkehrreichen Ortschaften, welche die Landrätthe näher bezeichnen werden, sind verpflichtet, ein sogenanntes Fremdenbuch, bestehend in einem besonders dazu angefertigten, von dem Polizeibeamten visirten Register, zu führen, welches jedem Fremden bey seiner Ankunft vorgelegt wird, um Namen, Stand, woher er kommt, wohin er zu gehen gedenkt, wie lang er sich im Orte aufhalten will, auch ob und mit welchem Paß er versehen, eingenständig zu verzeichnen. Kann ein Fremder nicht schreiben, so hat der Wirth die Einzeichnung zu verrichten. Aus diesen Fremden-Registern wird jeden Morgen ein Auszug gefertigt, und der Ortspolizeybehörde vor 9 Uhr eingereicht. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht wird mit einer Polizeistrafe, und zwar das erstemal mit 1 Berl. Thaler, das zweitemal mit 2 Berl. Thaler, das drittemal mit 3 Berl. Thaler, und alle folgende Male mit der höchsten Polizeistrafe von 3 Rthlr. 22 g Gr. 6 Pf. geahndet.

2) Wenn ein Fremder sich über 3 Tage hier in Düsseldorf, oder in einer der folgenden Städte, worin die Aufenthaltskarten eingeführt sind, nämlich: Elberfeld, Lenney, Essen, Crefeld und Neuß, aufzuhalten gedenkt, so wird er von dem Gastwirthe mit Höflichkeit daran erinnert, daß es seine Pflicht sey, sich persönlich auf das Polizeibureau zu begeben, und daselbst gegen Niederlegung seines Passes, eine Aufenthaltskarte zu empfangen. Kein Gastwirth darf ohne diese einen Fremden länger als 3 Tage beherbergen. Thut er es dennoch, so verfällt er im ersten und im Wiederholungsfalle in die oben bestimmten Strafen. Im vierten Wiederholungsfalle verliert er zugleich sein Patent.

Sämmtliche Polizeibehörden werden sowohl in den Städten als auf dem Lande die Gast- und Wirthshäuser und Herbergen oft und unvermuthet untersuchen, um die richtige Führung der Fremdenbücher, die Meldungen der Wirthe und die Legitimationen der Gäste, zu kontrolliren.

Einwohner, welche Fremde ins Logis nehmen, haben ebenfalls die obigen Vorschriften wegen der Aufenthaltskarten für die Fremde, bey Vermeidung der bemerkten Strafen, zu beobachten.

Gleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen werden die Ortspolizeibehörden diejenigen Gast- und Wirthshäuser bezeichnen, welche Fremdenbücher

halten oder wieder einführen müssen, und dem Landrathe davon die Anzeige machen. Die Landräthe theilen die Verzeichnisse dieser Wirthshäuser etc. ihres Kreises der Gend'armerie mit, und haben hierüber so wie überhaupt über die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1817.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

*[The following text is extremely faint and largely illegible due to bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a formal administrative notice or decree.]*

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerey.

